

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (Ges.Bl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 15. Juli 2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar, zuletzt geändert am 7. Juni 2011 (Amtsblatt der Stadt Rottenburg am Neckar vom 10. Juni 2011) beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

§ 3 Beschließende Ausschüsse

Es werden beschließende Ausschüsse mit folgenden Geschäftskreisen gebildet:

1. Verwaltungsausschuss

Ihm gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem 11 Stadträte/innen an. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht den Geschäftskreisen der anderen beschließenden Ausschüsse ausdrücklich zugewiesen sind.

2. Technischer Ausschuss

Ihm gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem 11 Stadträte/innen an. Der Geschäftskreis des Techn. Ausschusses umfasst alle Aufgaben aus dem Bereich der technischen Ämter und der/des Umweltbeauftragten soweit nicht ein Betriebsausschuss gebildet ist.

3. Sozialausschuss

Ihm gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem 11 Stadträte/innen an. In den Ausschuss kann der Gemeinderat max. 10 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder berufen. Der Geschäftskreis des Ausschusses erstreckt sich auf die Bereiche Kinder, Jugend, Familie, Kultur, ausländische Mitbürger/innen, Senioren und Soziales, soweit nicht der Hospitalausschuss zuständig ist.

4. Ständiger Umlegungsausschuss

Ihm gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem 11 Stadträte/innen an.
Zusätzlich wird 1 Beamter des höheren vermessungstechnischen Dienstes der zuständigen Vermessungsbehörde in den Ausschuss berufen, sowie ein weiterer beratender Sachverständiger.

2. Folgender § 3 a wird eingefügt:

§ 3 a Betriebsausschüsse/Hospitalausschuss

- (1) Aufgrund der nachstehend genannten Betriebssatzungen in der jeweils geltenden Fassung sind beschließende Betriebsausschüsse nach dem Eigenbetriebsgesetz gebildet, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis in der jeweiligen Betriebssatzung beschrieben ist:
 - a) Betriebssatzung der Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar:
Betriebsausschuss Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar.
 - b) Betriebssatzung der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar:
Betriebsausschuss Technische Betriebe Rottenburg am Neckar.
 - (2) Aufgrund der Satzung über die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ ist ein beschließender Hospitalausschuss nach dem Stiftungsgesetz gebildet. Seine Zusammensetzung und sein Geschäftskreis sind in der jeweils geltenden Satzung beschrieben.
 - (3) Der Hauptsatzung gehen Regelungen im Eigenbetriebsgesetz und in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Satzungen vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.
3. § 3 Nr. 5, 6 und 7 werden aufgehoben.
4. Die in der Hauptsatzung genannten Beträge bzw. Werte in DM werden aufgehoben. Es gelten die Euro-Beträge; insoweit werden die Klammern () gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den „Rottenburger Mitteilungen“ in Kraft.

Rottenburg am Neckar,

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).